

TRANSNATIONALER KINDERSCHUTZ IN DER GROSS-REGION | Entwicklungen und Perspektiven

Jörgen Schulze-Krüdener; Bettina Diwersy

Zusammenfassung | Transnationale Hilfeverläufe im Kinderschutz sind selbstverständlicher Bestandteil der Praxis Sozialer Arbeit. Auch wenn Grenzen überschreitende Hilfeverläufe bislang nur wenig erforscht sind, zeigen vorliegende Befunde, dass es in diesen Fällen weit mehr als nur geografische Grenzen zu überschreiten gilt. Das Interreg-Projekt EUR&QUA analysiert die Organisation und Implementierung dieser Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe in der größten europäischen Großregion und eröffnet weitreichende Aufschlüsse über Chancen und Risiken einer transnationalen Kinderschutzpraxis.

Abstract | Transnational help in child protection is an indispensable component of social work practice. Even though there has been little research into cross-border help, available findings show that in these cases there is much more to be done than just crossing geographical borders. The Interreg project EUR&QUA analyses the organisation and implementation of cross-border child protection in the largest European region and provides far-reaching information on the opportunities and risks of transnational child protection practice.

Schlüsselwörter ► Kinderschutz ► transnational
► Kooperation ► Hilfen zur Erziehung
► Fallbeschreibung

Gelebte nationale und kulturelle Grenzenüberschreitungen in der Großregion | Die Großregion im Herzen Europas, zu der das Saarland, Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz sowie die Wallonie mit der deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, erstreckt sich über eine Fläche von 65 000 km². Hier leben über elf Millionen Menschen mit verschiedenen historisch-kulturellen Hintergründen und Nationalitäten auf kompaktem Raum zusammen, die offiziell drei Sprachen – Deutsch, Französisch und Luxemburgisch – sprechen. In der Großregion erfahren

_entwicklung/2019_Face_to_Face_und_mehr_Schlussbericht_FHNRW.pdf (veröffentlicht 2019, abgerufen am 18.12.2020)

Klein, Alexandra; Pulver, Caroline: Onlineberatung. In: Kutscher, Nadja et al. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim und Basel 2020, S. 190-200

Klug, Wolfgang et al: Beziehungsgestaltung aus Sicht sozialarbeiterischer Fachkräfte. Eine empirische Annäherung. In: Soziale Arbeit 9-10/2020, S. 378-385

Knatz, Birgit; Dodier, Bernhard: Hilfe aus dem Netz. Theorie und Praxis der Beratung per E-Mail. Stuttgart 2003

Kühne, Stefan: Aus- und Weiterbildung in der Online-Beratung. In: Kühne, Stefan; Hinterberger, Gerhard (Hrsg.): Handbuch Onlineberatung. Göttingen 2009, S. 231-240

Kühne, Stefan; Hintenberger, Gerhard: Professionalisierung der Onlineberatung. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 3: Neue Beratungswelten. Tübingen 2013, S. 1571-1586

Kutscher, Nadia: Digitalisierung der Sozialen Arbeit. In: Rietmann, Stephan; Sawatzki, Maik; Berg, Mathias (Hrsg.): Beratung und Digitalisierung. Zwischen Euphorie und Skepsis. Wiesbaden 2019, S. 41-56

Maercker, Andreas: „Online-Psychotherapien sind gleichwertig“. Im Gespräch mit Thomas Saum-Aldenhoff. Andreas Maerckers Züricher Team hat eine Online-Therapie gegen Depressionen mit einer herkömmlichen Therapie im Sprechzimmer verglichen. In: Psychologie Heute 1/2014, S. 48-49

Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel: Beratung: Zwischen „old school“ und „new style“. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 3: Neue Beratungswelten. Tübingen 2013, S. 1325-1348

Ploil, Eleonore Oja : Psychosoziale Online-Beratung. München und Basel 2009

Pözl, Alois; Wächter, Bettina: Digitale (R)Evolution in Sozialen Unternehmen. Praxis-Kompass für Sozialmanagement und Soziale Arbeit. Regensburg 2019

Reindl, Reinhard: Psychosoziale Onlineberatung – von der praktischen zur geprüften Qualität. In: e-beratungsjournal.net 1/2015. S. 55-68 (https://www.e-beratungsjournal.net/ausgabe_0115/reindl.pdf; abgerufen am 18.12.2020)

Stüwe, Gerd; Ermel, Nicole: Lehrbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim 2019

Weinhardt, Marc: Sozialpädagogische Beratung in der pandemischen Krise. In: <https://sozpaed-corona.de/sozialpaedagogische-beratung-in-der-pandemischen-krise/> (veröffentlicht 2020, abgerufen am 18.12.2020)

Wenzel, Joachim: Chancen der Digitalisierung in der Beratung. In: Rietmann, Stephan; Sawatzki, Maik; Berg, Mathias (Hrsg.): Beratung und Digitalisierung. Zwischen Euphorie und Skepsis. Wiesbaden 2019, S. 217-227

Thiersch, Hans: Nähe und Distanz in der Sozialen Arbeit. In: Dörr, Margret; Müller, Burkhard (Hrsg.): Nähe und Distanz. Weinheim 2012, S. 32-49

die Menschen das Mit- und Nebeneinander in vielen Lebensbereichen auf ganz selbstverständliche Weise. Grenzenüberschreitungen gehören zum Alltag. Daher dehnen sich auch Kinderschutzverläufe in der Großregion regelmäßig über nationale Landesgrenzen hinaus aus. Das Interreg-Projekt EUR&QUA geht diesem Grenzen überschreitenden Phänomen nach.

EUR&QUA: Eine Forschungsreise in ein zu wenig beachtetes Terrain | Das Praxisforschungsprojekt EUR&QUA¹ untersucht die Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe in der Großregion mit dem Ziel der Etablierung eines Grenzen überschreitenden Raums zum internationalen Kinderschutz. Da sich die jeweiligen nationalen Kinderschutzsysteme der Länder der Großregion mitunter deutlich voneinander unterscheiden (Balzani et al. 2015), wird in Grenzen überschreitenden Bezügen eine an nationalrechtlichen Regelungen ausgerichtete Definition von Kinderschutz häufig. Hingegen erweist es sich als fruchtbar, hierfür auf supranationale Referenzgrößen zurückzugreifen. Der Leitgedanke der UN-Kinderrechte, jedem Kind unabhängig von nationalem Recht Schutz-, Partizipations- und Förderrechte zuzusichern, bildet gerade in transnationalen Hilfeverläufen einen wichtigen Bezugspunkt.

Im Horizont dessen werden innerhalb des Projektkontextes als Kinderschutzfälle soziale Hilfeformen für Kinder und Jugendliche in ambulanter und stationärer Form gewertet, für deren Inanspruchnahme diese mindestens einmal eine Landesgrenze überschreiten und die somit von möglichen Schutzlücken und Prozessen der systematischen Unsichtbarmachung betroffen sind. Insofern handelt es sich hierbei sowohl um Kinderschutzfälle in einem engeren intervenierenden Begriffsverständnis als auch um solche, in denen die Inanspruchnahme einer sozialen Hilfe das Wohl des Kindes (weiterhin) sicherstellen soll. Vor dem Hintergrund einer avisierten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden nicht nur Fälle aus dem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe analysiert, sondern auch Grenzen überschreitende Konstellationen aus dem Bereich der Behindertenhilfe. Kinderschutz wird dementsprechend als Grenzen überschreitendes Projekt der Sicherstellung von Kinderrechten verstanden. Dies ermöglicht es im Einzelfall, nachzuvollziehen, inwieweit Förder-, Beteiligungs- und Schutzrechte Grenzen überschreitend umgesetzt werden. Auf der

Grundlage qualitativer Interviews mit professionellen Akteur*innen, die Grenzen überschreitende Kinderschutzfälle bearbeiten, sowie mit betroffenen Familien werden typische Falldynamiken rekonstruiert, um spezifische Herausforderungen und Faktoren gelingender Fallbearbeitung abzubilden.

Kinderschutz jenseits nationalstaatlicher Orientierungsformen | Der europäische Einigungsprozess legt es für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in benachbarten Grenzregionen nahe, Hilfesysteme beziehungsweise Hilfeformen aus dem Ausland kennenzulernen und offen zu sein für neue Anregungen. Neben dem fachlichen Anspruch, Grenzen im „best interest of the child“ zu überqueren, zeichnen sich in der Großregion allerdings noch weitere Anlässe für Grenzüberschreitungen im Kinderschutz ab. Der unterschiedliche strukturelle Ausbau der Hilfestrukturen in den Ländern der Großregion hat dazu geführt, dass sich dauerhafte transnationale soziale Dienstleistungsmärkte ausgebildet haben, die sich auch in der Hilfekontingentplanung einzelner Einrichtungen widerspiegeln.

Zudem ist eine Praxis der „Problemverschiebung“ zu beobachten. So wirkt der Transfer vermeintlich „schwieriger Fälle“ ins Ausland unmittelbar handlungsentlastend für Fachkräfte beziehungsweise das Hilfesystem und eröffnet kurzfristig die Perspektive einer Weiterarbeitbarkeit. Nur in den seltensten Fällen führen bereits bestehende Grenzen überschreitende Lebensbezüge der Familien dazu, dass die Installation sozialer Hilfen die Situation zu einem transnationalen Kinderschutzfall werden lässt.

Die Fokussierung auf die möglichst rasche Abwendung unmittelbarer Schutzlücken unter Absicherung des eigenen fachlichen Handelns führt nicht selten dazu, dass langfristige adressat*innenbezogene Fragen des Kinderschutzes aus dem Blick geraten. Diese spiegeln sich in den zentralen Grundgedanken der UN-Kinderrechte wider, die neben Schutz- auch explizit Förder- und Beteiligungsrechte zusichern. Besonders in Grenzen überschreitenden Kontexten gilt es, Kinderrechte wie das Recht auf Umgang mit Eltern (Art. 9 Kinderrechtskonvention), das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausübung (Art. 28) und insbesondere das Recht auf Identität (Art. 8) sicherzustellen, gerade wenn es um die langfristige Planung von transnationalen Hilfen und den Lebensperspektiven

nach der Hilfe geht. Regelmäßig stellen sich hier Fragen der Aufrechterhaltung von sozialen Bindungen zum Herkunftsmilieu, der Entwurzelung aus der Herkunftsregion, aber auch Fragen nach der möglichen Perspektive einer Re-Integrierbarkeit in den dortigen (Aus-)Bildungs- und Arbeitsmarkt. Erschwerend hinzu kommt, dass nicht jede transnationale Fallgestaltung mit (vorherigem) Konsultations- und Zustimmungsverfahren nach der Brüssel-IIa-Verordnung² durchgeführt wird. Die fehlende behördliche Erfassung des aufnehmenden Staates ist im Hinblick auf die Sicherstellung von Rechten der Adressat*innen kritisch zu bewerten und kann im Sinne einer statistischen Unsichtbarmachung dazu beitragen, dass nicht beachtete Rechte schlichtweg von den zuständigen Behörden übersehen werden.

Trotz Überschreitung der territorialen Grenzen bleibt die Organisation von Kinderschutz maßgeblich nationalstaatlich von der Entsenderegion gerahmt, die sich in gesetzlichen Regelungen, Zuständigkeiten, Schutzkonzepten und Verfahren in der Praxis sozialer Unterstützungsleistungen manifestiert (unter anderem Meysen 2020) und die von den strukturellen Rahmenbedingungen der Zielregion mitunter sehr differieren. Die nationalstaatliche Zentriertheit und Reguliertheit von Kinderschutz steht also transnationalen Praktiken mit unterschieden Orientierungshorizonten gegenüber. Hieraus erwachsen spannungsreiche Bezüge, die die beteiligten Akteur*innen vor hohe Anforderungen stellen. Die landesspezifischen Hilfen beziehungsweise Hilfeformen und die damit befassten Professionen haben sich unterschiedlich entwickelt, strukturiert und ausdifferenziert. So sind beispielsweise die Möglichkeiten eines Eingriffes in die Familien unterschiedlich definiert, aber auch, ob es eine Meldepflicht für Außenstehende im Kinderschutz gibt, welche Rolle die justizielle Seite oder auch die Schule einnimmt, welche Möglichkeiten einer tatsächlichen Partizipation

2 Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung („Brüssel IIa“). Die Verordnung regelt gerichtliche Zuständigkeiten sowie die Anerkennung und Vollstreckung behördlicher Entscheidungen in Grenzen überschreitenden Kontexten innerhalb der EU. Bei der Grenzen überschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, ist bei der zentralen Behörde des aufnehmenden Staates ein Konsultationsverfahren durchzuführen, bei dem etwa geprüft wird, ob eine Betriebserlaubnis der aufnehmenden Einrichtung vorliegt und ob die oder der Minderjährige zur Unterbringung befragt wurde.

der Adressat*innen es gibt oder inwieweit die Rückführung in die Herkunftsfamilie ein vorrangiges Ziel ist (Mamier et al. 2003).

Kurzum: Im transnationalen Kinderschutz stellen sich für die Aushandlung des Kindeswohls im Kinderschutz hochrelevante Fragen in Bezug auf teils schwer miteinander zu vergleichende strukturelle Rahmenbedingungen, Verständnisse und Arbeitsansätze des Kinderschutzes, die in der Gesamtschau markanter Ausdruck des sozialstaatlichen Handelns „des Nationalen“ sind (Reutlinger 2008, S. 236 f.). Mit Blick auf solche Diskrepanzen sind im transnationalen Kinderschutz Problemlagen zu bearbeiten, die nicht einzig territoriale Grenzen überschreiten, sondern diese Grenzenüberschreitungen auch selbst hervorbringen – und wobei der Grenzübertritt im Idealfall Perspektiverweiterungen eröffnet und neue Impulse gibt.

Worum es nach dem Grenzübertritt geht |

In Kenntnis der bisherigen Ausführungen werden im Weiteren zwei Fallbeschreibungen transnationaler Kinderschutzfälle dargestellt und wichtige Erkenntnisse expliziert (wobei die Originaltöne aus den anonymisierten Interviews kursiv gedruckt sind). Bei dem Datenmaterial handelt es sich um Interviews, die mit Fachkräften sowie betroffenen Eltern aus der Großregion geführt und mit der Qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurden.

Fall 1: „Wir müssen Richtung Deutschland schauen!“ | Familie *Engels* lebt als deutschsprachige Minderheit in Ostbelgien. Tochter *Annika* verweigert den Schulbesuch und erhält zunächst eine ambulante Hilfe vor Ort. Langfristig wird aber eine stationäre Unterbringung in einer intensivpädagogischen Gruppe notwendig. Da in Ostbelgien kein entsprechendes Angebot existiert, weitet die fallverantwortliche Fachkraft ihre Suche auf Deutschland aus. Hier findet sie einen intensivpädagogischen Platz in einer spezialisierten Einrichtung. Aufgrund vorausgegangener transnationaler Kooperationen sind die Einrichtung und ihre Arbeitsweise bekannt. Auch *Annikas* Eltern stimmen der Unterbringung ihrer Tochter zu, da die Grenzüberschreitung neue Chancen in der Fallarbeit eröffnet, wenngleich viele langfristige Perspektiven unklar bleiben.

Annikas Situation steht beispielhaft für weitere Hilfeverläufe im deutschsprachigen Teil Ostbelgiens.

Die deutschsprachige Gemeinschaft (mit ihren knapp 80 000 Einwohner*innen) verfügt zwar über eine eigene Verwaltung und Hilfsstrukturen, handelt es sich allerdings um besonders herausfordernde Problemlagen, stößt das regionale Hilfesystem an seine Grenzen. In solchen Fällen stehen die Fachkräfte vor der Herausforderung, ihren Blick über die territorialen Grenzen auszuweiten. Hierbei wird in der Regel auf in der Vergangenheit bewährte Praktiken zurückgegriffen, die etwa auf der Etablierung fallunabhängiger transnationaler Kooperationsstrukturen gründen: „Also dann schauen wir öfters über die Grenze und wir haben auch eine Liste von Einrichtungen, die wir uns selbst angelegt haben“ (FK06, Z. 280 f.). Auch in Annikas Fall konnte so in kurzer Zeit ein passendes intensivpädagogisches Hilfsangebot in Deutschland gefunden werden – nicht zuletzt, weil „wir dort schon einmal zwei Jugendliche hatten“ (FK06, Z. 299 f.). Insbesondere in Situationen, in denen ein unmittelbarer Handlungsdruck entsteht, neigen Fachkräfte oftmals dazu, Ungewissheiten und damit vermeintliche Risiken zu minimieren, indem sie auf bekannte Einrichtungen im Ausland zurückgreifen. Ob es sich hierbei tatsächlich um eine perspektivisch geeignete Hilfe handelt, rückt in den Hintergrund.

Trotz bestehender Überweisungsroutrinen und Kooperationserfahrungen spielen Übersetzungs- und Aushandlungsprozesse im transnationalen Kinderschutz eine große Rolle: Bestehen Verständigungsbarrieren? Welche Daten werden übermittelt und sind verstehbar? Wird die übermittelte Falleinschätzung übernommen? Welche Bestandteile der übermittelten Daten können in die eigene Fallkonstruktion transferiert werden? Wird eine gemeinsame Basis geteilten Wissen gefunden, die es ermöglicht, an einer gemeinsamen Fallgeschichte zu arbeiten? Gelingt es, auch nicht anwesende Familienmitglieder in die Fallbearbeitung vor Ort einzubeziehen? Wie gestaltet sich die Prozesshaftigkeit eines Falles in ihrer Grenzen überschreitenden Dimension? Worauf soll hingearbeitet werden?

Eine Schlüsselposition nimmt in diesem Kontext der Grenzen überschreitende Austausch ein. Trotz der Dringlichkeit, eine Anschlusshilfe für Annika zu finden, „ist erstmal ein Besichtigungstermin mit den Eltern gemacht worden [...] und die Eltern [mussten] dann auch ihr Einverständnis geben“ (FK06, Z. 376 f.). Zentral ist hierbei, dass die Eltern in den Prozess der Entschei-

dungsfindung miteinbezogen werden und trotz des Zeitdrucks hat „man sich nochmal zusammengesetzt und überlegt, was können da Vor- und Nachteile sein“ (FK06, Z. 379 f.). Die Phase der gemeinsamen Reflexion hat in Annikas Fall dazu geführt, dass nicht nur die Fachkräfte, sondern auch die Eltern und Annika selbst eine Stimme erhalten haben und die Entscheidung von allen mitgetragen wird. So schildern die Eltern ihre Wahrnehmung: „Die waren alle sehr freundlich, gaben sich Mühe und, da passte sie auch rein, hatten wir den Eindruck“ (V07, Z. 751 f.). Diese und ähnliche partizipative Praktiken fördern nicht nur den Aufbau von Vertrauen und damit zugleich von tragfähigen Arbeitsbeziehungen (Königeter; Schulze-Krüdener 2018), sondern tragen auch dazu bei, dass eine verlässliche Basis zur Sicherstellung von Kinderrechten (wie dem Recht auf Sicherstellung des elterlichen Umgangs) geschaffen wird.

Der Schritt, Transparenz zu schaffen, scheint ebenso zentral, wenn es im weiteren Verlauf darum geht, Situationen einzuschätzen, Ziele abzustecken, Wege zu diesen Zielen zu verhandeln und Kooperationsmöglichkeiten untereinander und mit der Familie auszuloten, die sich über größere Distanzen bewähren können. In Annikas Fall gelingt es den Fachkräften durch regelmäßige Besuche der Eltern, trotz der großen physischen Distanz Nähe zu den Eltern aufrechtzuerhalten und diese zum Beispiel durch regelmäßige Hilfeplangespräche miteinzubeziehen. Das Hilfeplangespräch als regelmäßige Kooperationsform – für die Fachkräfte der aufnehmenden Einrichtung ein bekanntes Element der Fallbearbeitung – bietet als adaptierte Kooperationsform für die ostbelgische Behörde wiederum die Möglichkeit des physischen Zusammentreffens und des gemeinsamen Aushandelns von Bearbeitungsperspektiven: „Wir haben alle drei Monate ein Hilfeplangespräch, dann fahre ich zur [Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung B]. So sehe ich dann auch alle auf einmal [...], also sehen wir uns und dann besprechen wir die Situation, die Ziele, ähm die wir als nächstes festlegen“ (FB06, Z. 454 ff.).

Grenzen überschreitende Kooperation braucht physische Orte der Begegnung, aber auch immaterielle Räume der gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung. Die Einschätzung des transnationalen Fallverlaufs der professionellen Fachkraft mündet darin, dass die Grenzen überschreitende Fallbearbeitung „sehr gut“ (FB06, Z. 391) sei. Den Fachkräften

gelingt es unter partizipativem Einbezug der Familie, die Zuständigkeiten klar festzulegen, Transparenz und Sicherheit zu schaffen und über das Instrument der Hilfeplanung verbindliche Ziele auszuhandeln. Mittels dieser kooperativen Praktiken des Aufeinandertreffens konstruiert sich die Fallgeschichte als Grenzobjekt im Sinne einer „Verbindung zwischen unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern“ (Klatetzki 2013, S. 117). Häufig nur rudimentär mitgedacht werden allerdings langfristige Fragen des Gelingens insbesondere aus der Perspektive der Adressat*innen. In diesem Fall stellen sich vor allem Fragen nach einer möglichen Perspektive der Wiedereingliederung in das belgische Schul-, aber auch Sozialsystem.

Fall 2: „Das gelingt eben in unserem Setting nicht mehr!“ | Familie Gilles lebt in Luxemburg. Die alleinerziehende Mutter fühlt sich mit der Erziehung und Betreuung ihrer beiden Kinder zunehmend überfordert. Die luxemburgischen Behörden greifen im Zusammenhang mit ihrem Alkoholkonsum ein. Sohn Liam kommt mit zwei Jahren in ein luxemburgisches Kinderheim, wird aber bereits nach kurzer Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht. Seine Betreuung in der Pflegefamilie wird als zunehmend schwierig beschrieben, so dass sich die Pflegeeltern nach mehreren Jahren intensiver Betreuung nicht mehr in der Lage sehen, sich weiterhin um ihn zu kümmern. Daraufhin wird Liam erneut in einer Heimeinrichtung in Luxemburg untergebracht, die sich aber mit der dauerhaften Betreuung von Liam überfordert fühlt. Die Einrichtungsleiterin kann mit Erfolg eine rheinland-pfälzische Einrichtung für Liam finden. Hier kann er dauerhaft aufgenommen werden, auch wenn über Liams Geschichte, den „Vor-Fall“, kaum Informationen übermittelt werden und unklar ist, wohin die Hilfe führen soll.

Der Fall Liam zeigt, wie langwierig es sein kann, eine verlässliche Kinderschutzpraxis zum Wohle des Kindes zu organisieren. Ein mangelndes Ineinandergreifen von Hilfsstrukturen und Unterstützungsleistungen im Zusammenwirken mit fehlenden Handlungsmöglichkeiten in einer Region führen zu einem stetigen Zuständigkeitswechsel und in letzter Konsequenz zur Entscheidung, den Kinderschutz über die Landesgrenzen hinweg herzustellen. Für das luxemburgische Hilfesystem, in dem alle vermeintlich möglichen Hilfeoptionen ausgeschöpft sind, kann der Fall erst durch die Überschreitung der Landesgrenze und die Unterbringung in einer benachbarten Region

bearbeitbar bleiben. Dass sich dort möglicherweise mittel- und langfristig ähnliche Herausforderungen und Fragen stellen wie im Entsendeland, wird nicht systematisch mitgedacht.

Im Beispielfall von Liam offenbaren sich neben der Konstruktion einer möglichen Weiterbildungsperspektive für den Fall Risiken der Grenzüberschreitung. Wie in Luxemburg in der Regel praktiziert, verbleiben Teile des Sorgerechts auch nach Liams Übergang in die rheinland-pfälzische Einrichtung bei der überweisenden luxemburgischen Einrichtungsleitung. Nachdem Liam die Einrichtung wechselt und das Sorgerecht auf deren Leitung übergeht, „die eigentlich den Liam gar nicht mehr gekannt hat“ (FK09, Z. 38), wird die Situation als „so ein bisschen verfahren, die ganze Kiste“ (FK09, Z. 40) beschrieben. Diese aus Sicht der rheinland-pfälzischen Fachkräfte „ungewöhnliche“ (FK09, Z. 36) Situation wirkt auf sie verunsichernd und führt dazu, dass Abläufe wie etwa Besuchskontakte oder Beurlaubungen nicht mehr selbstverständlich durchgeführt werden können und offene fachliche Fragen zur Schulung, Therapie oder medizinischen Versorgung unbeantwortet bleiben, weil „die für uns halt auch nicht so greifbar waren. Es ging dann halt immer nur über Telefon oder E-Mails“ (FK10, Z. 42 f.).

An dieser Stelle zeigt sich, dass der physische Raum der Begehung fehlt und gleichsam aufgrund der ausbleibenden Begegnungen auch kein Prozess der gemeinsamen Fallkonstituierung stattfindet. Austausch und Kooperation werden auf ein Minimum begrenzt, da man „nicht dieselbe Sprache spricht“ (FK10, Z. 286) und übermittelte Daten wie medizinische Diagnosen und sozialpädagogische Berichte nicht übersetzt wurden. Insofern konstituiert sich die Überweisung als Problemverschiebung, mit der sich die fallbearbeitenden Fachkräfte auf deutscher Seite der Grenze größtenteils selbst überlassen werden. Diese Praktiken der Problemverschiebung provozieren wiederum fachliche Abgrenzungsprozesse, die Dilemmata professionellen Handelns in verstärkter Form hervortreten lassen. Beispielhaft sei hier das sogenannte „Adressatendilemma“ (Schütze 2000, S. 79) genannt. Dadurch, dass es im Zuge der Abgrenzungen nicht gelingt, gemeinsam an einer Fallgeschichte zu arbeiten, und der Transfer von Fallwissen weitestgehend ausbleibt, fokussieren sich die Fachkräfte der aufnehmenden Einrichtung bei ihrer Arbeit ausschließlich auf Liam selbst – seine Familie bleibt außen vor.

Bereits beim Übergang von *Liam* in die deutsche Einrichtung führt diese Konstellation dazu, dass die Mutter bei der Auswahl der Einrichtung nicht beteiligt und auch im weiteren Verlauf aufgrund des Sorgerechtsentzugs nicht systematisch in die Fallbearbeitung miteinbezogen wird. Gleichzeitig rücken Aspekte von Zuständigkeiten wie auch Finanzierungsfragen in den Fokus und überlagern teils die fachliche Arbeit, so dass sich der Fokus vom sozialpädagogischen Fallverstehen hin zu einem formalen Zuständigkeitsverstehen verschiebt: „Also es war sehr schwierig. Wir hatten da immer Probleme ähm mit der deutschen Krankenkasse und dann mit der luxemburgischen Krankenkasse, dann ähm ging es immer darum, welches Formular jetzt noch zu bearbeiten ist“ (FK09, Z. 82 ff.) Resümierend äußert sich die fallbearbeitende Fachkraft wie folgt: „Es war immens herausfordernd. Und da, denke ich, hatten wir auch im Grunde genommen, ähm immer so das Gefühl, dass ein Stück auch Benachteiligung, auch im Rahmen des gesamten Hilfeprozesses, für Liam entstand, weil eben viele Dinge nicht besprochen werden oder auch gar nicht geklärt werden konnten“ (FK09, Z. 94 ff.). Dies hat zur Folge, dass angesichts unzureichender Übersetzungs- und Aushandlungsprozesse sowie fehlender Begegnungen und fragmentierter Fallbearbeitungsmuster zentrale Kinderrechte nicht umgesetzt werden und folglich ein lückenhafter transnationaler Schutzraum entsteht.

Neben einer ausbleibenden Beteiligung von *Liam* und seiner Familie an der Entscheidung für die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden Hilfe fehlt es auch an der Aufrechterhaltung des Kontakts zu seinem sozialen Umfeld, insbesondere zur Kernfamilie, und der Etablierung systematischer Partizipationsmöglichkeiten. Diesen stehen pragmatische Fallbearbeitungsmuster der deutschen Fachkräfte gegenüber. Um den Fall nachhaltig bearbeiten zu können, „hätte [man] irgendwo eine Reha-Maßnahme für ihn ähm oder eine Eingliederung anstreben müssen, da sich natürlich auch die Frage stellte: Verbleibt er in Deutschland oder ähm geht es noch mal zurück nach Luxemburg?“ (FK09, Z. 850 ff.). Dieser Sachverhalt macht deutlich, dass die Fallbearbeitung durch kurz-sichtige Praktiken der Verantwortungsreduktion seitens der Fachkräfte geprägt ist, wohingegen die partizipative und adressat*innenorientierte Planung längerfristiger Perspektiven – beispielsweise die Frage nach der Möglichkeit der Re-Integration in das luxemburger Bildungssystem – ausgeblendet wird.

Liams Situation verdeutlicht, dass fehlende Übermittlungs-, Übersetzungs- und Austauschprozesse dazu führen (können), dass die Kinder und ihre Familien zunehmend aus dem Blick geraten. In der Folge sind Fachkräfte – nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Organisiertheit transnationaler Fallverläufe – mit vielen Fragen auf sich selbst gestellt. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass in einer Situation hohen Handlungsdrucks bei gleichzeitigen Momenten fachlicher Überforderung Praktiken der Fallsegmentierung, der Abgrenzung und Verantwortungsentlastung beobachtbar sind. Ein Weiteres kommt hinzu: Da transnationale Hilfen in der Regel nur für eine bestimmte Zeit (bis zur Volljährigkeit) von den entsendenden Behörden gezahlt werden, geht es nicht einzig um genuin (sozial-)pädagogische Fragen, sondern mitunter auch um Kosten-Nutzen-Abwägungen. Dass hierbei Entscheidungen nicht immer vorrangig nach dem „best interest of the child“ getroffen werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Die vorrangige Planung und Ausrichtung von sozialen Hilfen für Kinder und Jugendliche nach dem Prinzip „möglichst geringe Sozialinvestitionen bei möglichst hohem Output“ (Morel et al. 2012) darf allerdings im Kinderschutz nicht handlungsleitend sein und steht dem Berufsethos Sozialer Arbeit entgegen.

Neben diesen vorrangig strukturell bedingten transnationalen Überweisungszusammenhängen im Kinderschutz – in den Fällen von *Annika* und *Liam* das unzureichende Spektrum an Hilfeformen und diverse Bruchstellen in den Hilfebeziehungen – gibt es noch weitere typische Fallkonstellationen im Kinderschutz über Ländergrenzen hinweg. So gibt es in der Praxis zum Beispiel Fälle, in denen Eltern nach Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung oder einen gerichtlichen Entzug der elterlichen Sorge, den sie nicht akzeptieren, bewusst in die benachbarte Grenzregion umziehen, etwa um sich den Behörden im Heimatland zu entziehen oder um gezielt eine Hilfe in einer anderen Region zu suchen.

Es gibt allerdings auch Fälle, in denen vonseiten der Fachkräfte systematisch nach Handlungsmöglichkeiten im Ausland gesucht wird. Begründet wird dies oftmals mit dem Hinweis, dass dies das „letzte pädagogische Mittel“ (FK02, Z. 100) sei, da bereits Hilfeformen innerhalb verschiedener Settings in der Heimatregion „ohne Erfolg“ (FK12, Z. 392) durchlaufen wurden und die Einleitung beziehungsweise Fort-

führung einer sozialen Unterstützungsleistung in einem anderen Teil der Großregion dazu dienen soll, festgefahrene Hilfeverläufe aufzubrechen. In veränderter Umgebung, mit anderen Fachkräften sowie differierenden Verfahren beziehungsweise Strategien in der Praxis soll eine erforderliche und wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche territoriale Grenzen überschreitend ermöglicht werden. Dies alles unter Maßgabe einer qualifizierten Fallübergabe, die das sofortige Übermitteln der erforderlichen Informationen und die Klärung der rechtlichen Situation impliziert.

Ambivalenzen des transnationalen Kinderschutzes – und deren Folgen | Die skizzierten Fallgeschichten geben Einblicke in die strukturellen Rahmenbedingungen und angewandten Verfahren und Strategien der Praxis des Kinderschutzes über territoriale Grenzen hinweg. Allen von uns untersuchten Kinderschutzfällen ist gemein, dass sie innerhalb nationaler Grenzen als nicht mehr bearbeitbar eingeschätzt wurden, und damit verbunden das Zugeständnis, dass das Spektrum der Hilfeformen aus fachlicher Sicht unzureichend ist und/oder die professionelle Hilfe im Herkunftsland gescheitert beziehungsweise vom Misserfolg bedroht ist.

So paradox es vielleicht an dieser Stelle klingen mag: Misserfolge oder auch Fehler in der Kinderschutzpraxis befördern die Erkenntnis über die strukturellen Rahmenbedingungen in der Praxis sozialer Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Eltern auf mannigfaltige Art, gewähren detaillierte Einsichten in die realen Produktionsbedingungen des Kinderschutzes und helfen letztendlich, die Fallstricke einzuschätzen, mit denen auf dem Terrain des (nicht nur!) Landesgrenzen überschreitenden Kinderschutzes zu rechnen ist.

Bei dieser Ausgangslage ist es nachvollziehbar, dass in sogenannten Problemfällen nicht selten ein massiver Handlungsdruck auf der fallverantwortlichen Fachkraft liegt. Die gegebenenfalls mutige Lösung in der Umsetzung des Kinderschutzauftrages über die Landesgrenze in die Nachbarregion trägt nicht einzig zur Entlastung und Psychohygiene bei, sondern ist ein Weg, wie Kinderschutz und letztlich das Aufwachsen gelingen kann. Aber bis zur wirksamen Umsetzung des Mehrwerts transnational organisierter Hilfen sind eine Vielzahl von professionellen Entscheidun-

gen zu treffen, Kontextbedingungen auszuloten, organisationale Lösungsstrategien zu finden und vieles mehr.

Unisono geben die von uns befragten Fachkräfte an, dass eine transnationale Maßnahme mit erheblichem arbeits- und zeitbezogenen Mehraufwand verbunden ist. Eine Reihe von Gründen lassen sich hierfür anführen: So sind etwa über Ländergrenzen hinausreichende Problemkonstellationen in der Regel komplex gelagert, die rechtlichen Regelungen, fachlichen Zuordnungen, Verfahren, Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen in der jeweils anderen Region oftmals nicht im erforderlichen Umfang bekannt, kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren erschweren zusätzlich den kontinuierlichen Austausch mit den Ansprechpartner*innen und verlangsamen den Aufbau eines Netzwerkes, nicht zuletzt auch, weil jedes Land eigene Jugendhilfe- und Familienrechtssysteme hat, in denen sich die Fachkräfte bewegen müssen.

Kurzum: Das mangelnde Ineinandergreifen der Hilfestrukturen/-systeme verschiedener Regionen stellt einen Hemmschuh im Grenzen überschreitenden Kinderschutz dar. In nicht wenigen Kinderschutzfällen ist das persönliche Engagement einzelner Fachkräfte über das Gelingen einer länderüberschreitend entfalteten Hilfe mitentscheidend. Perspektivisch gilt es solche – der Logik professionellen Handelns entsprechenden – Praktiken zu institutionalisieren und die erforderlichen Rahmen- und Produktionsbedingungen bereitzustellen, um auf Dauer gestellte transnationale Entwicklungen, Organisationen und Netzwerke im Kinderschutz zu etablieren. Auf dem Weg hierzu können ein „Jugendamt der Großregion“ und/oder Angebote der Aus-/Weiterbildung einer Landesgrenzen überschreitenden Kinder- und Jugendhilfe wichtige Meilensteine sein (wobei Letzteres für die Grande Région in Kürze Realität wird³).

Was bleibt als Resümee? Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses, der den Transfer von traditionellen nationalen Aufgaben zwischen den Staaten beziehungsweise Regionen beinhaltet, sind die Hilfesysteme in der Großregion zunehmend mit Grenzen überschreitenden Fragestellungen wie Kinderschutz und Unterbringungen im Ausland konfrontiert. Ein vornehmlich in der wohlfahrtsstaatlichen System-

³ vgl. <https://www.htwsaar.de/cecsaar/angebot/zertifikate/kinderschutz/kinderschutz>

logik des Nationalen eingebetteter transnationaler Kinderschutz wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die auf die Soziale Arbeit in der Großregion zukommenden Aufgaben und Herausforderungen unserer Zeit machen eine Neuermessung und Reorganisation des transnationalen Kinderschutzes mit zunehmender Dringlichkeit erforderlich. Zur Realisierung bedarf es der Erschließung weitreichender Möglichkeits- und Gestaltungsräume, in deren Zentrum die Sicherstellung fragiler Adressat*innenrechte steht. Diese sollten der Dynamik des europäischen Kinderschutzes Rechnung tragen und – nicht wie bisher zu oft von Ambivalenzen und Paradoxien – geprägt sein von kohärenten Schutzkonzepten, den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, den Rechten von Eltern, von Netzwerkarbeit auf Augenhöhe, von multi-professionellen, Länder übergreifenden Teams und von dezidiert transnational organisierten Tiefenstrukturen von Hilfe. Dies alles setzt voraus, dass zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen bisher angenommene Selbstverständlichkeiten zu reflektieren und gegebenenfalls zu überschreiten sind.

Dr. Jörgen Schulze-Krüdener ist seit 1990 an der Universität Trier beschäftigt und Leiter des Trierer EUR&QUA-Projektes. Seine Arbeitsschwerpunkte sind unter anderem Professionalität/Professionalisierung Sozialer Arbeit und Jugendhilfeforschung. E-Mail: schulzek@uni-trier.de

Bettina Diversy, M.A., ist seit 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin im EUR&QUA-Projekt. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Kinderschutz und Care. E-Mail: diversy@uni-trier.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 15.10.2020 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

- Balzani**, Bernard; Deshayes, Jean-Luc; Gillet, Marc; Meyer, Jeanne; Rihoux, Jaques: Protéger l'enfant par-delà les frontières. Nancy 2015
- Klatetzki**, Thomas: Die Fallgeschichte als Grenzobjekt. In: Hörster, Reinhard; Königeter, Stefan; Müller, Burkhard (Hrsg.): Grenzobjekte – Soziale Welten und ihre Übergänge. Wiesbaden 2013, S. 117-135
- Königeter**, Stefan; Schulze-Krüdener, Jörgen: Arbeitsbeziehungen im Kinderschutz. In: Böwer, Michael; Kottthaus, Jochem (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Weinheim und Basel 2018, S. 170-188
- Mamier**, Jasmin; Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike; Zink, Gabriela: Hilfen zur Erziehung im europäischen

Vergleich. In: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_1947.pdf (veröffentlicht 2003, abgerufen am 2.2.2020)

Meysen, Thomas: Eingriffs- und Hilfeorientierung – Das deutsche Kinderschutzsystem im internationalen Vergleich. In: Kelle, Helga; Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Weinheim 2020, S. 209-227

Morel, Nathalie; Palier, Bruno; Palme, Joakim: Beyond the welfare state as we knew it. In: eadem (eds.): Towards a social investment state? Bristol 2012, pp. 1-31

Reutlinger, Christian: Social Development als Rahmentheorie transnationaler Sozialer Arbeit. In: Homfeldt, Hans Günther; Schröer, Wolfgang; Schweppe, Cornelia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Transnationalität. Weinheim und München 2008, S. 235-249

Schütze, Fritz: Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns. Ein grundlagentheoretischer Aufriß. In: ZBBS 1/2000, S. 46-96